



**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 21.08.2016  
zu Ltg.-**964/A-1/70-2016**  
-Ausschuss

An den  
Präsident des NÖ Landtages  
Ing. Johann Penz  
Landtagspräsident

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

WST3-A-683/085-2016 Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
Ltg.-964/A-1/70-2015	Mag. Bartmann	16110		2. August 2016

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages, Lösung der Problematik rund um die Registrierkassenpflicht - Bericht an den Landtag

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 19. Mai 2016, Ltg. 964-A-1/70-2015, hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung, zu Händen des Herrn Bundeskanzlers, gewandt.

Der Ministerratsdienst des Bundeskanzleramtes hat mit Schreiben vom 15. Juli 2016, GZ. BKA-350.710/0410-I/4/2016, Folgendes festgehalten:

„Die Bundesregierung bekennt sich zum hohen Stellenwert des Vereinslebens in Österreich und zur Bedeutung der Klein- und Mittelbetriebe. Um dies noch einmal zu unterstreichen, beschloss sie in ihrer Ministerratssitzung vom 21. Juni 2016 ein Maßnahmenpaket zur Stärkung gemeinnütziger Vereine und kleiner Betriebe. Mit einem Bündel unterschiedlicher Maßnahmen soll insbesondere das Engagement in gemeinnützigen Vereinen und in politischen Organisationen unterstützt werden, deren Mitglieder durch ihr ehrenamtliches Engagement einen wichtigen Beitrag für das gesellschaftliche Zusammenleben leisten.

Im Einzelnen umfasst dieses Maßnahmenpaket folgende Erleichterungen für Vereine:

- Die steuerlichen Begünstigungen für gemeinnützige Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Feuerwehren) sollen weitgehend vereinheitlicht werden. Vor diesem Hintergrund sollen Feste von Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts im Ausmaß von bis zu 72 Stunden im Jahr einer steuerlichen Begünstigung unterliegen; so besteht beispielsweise bei derartigen Veranstaltungen keine Registrierkassenpflicht. Bisher konnten gemeinnützige Vereine lediglich Feste im Ausmaß von 48 Stunden steuerlich begünstigt veranstalten.
- Auch für politische Parteien sollen — im Sinne einer Harmonisierung — die gleichen Regelungen gelten wie für Körperschaften öffentlichen Rechts und gemeinnützige Vereine. Dies allerdings mit der Einschränkung, dass eine steuerliche Begünstigung nur für ortsübliche Feste zusteht. Eine derartige Ortsüblichkeit wird dann gegeben sein, wenn der Jahresumsatz eine Grenze von 15.000 Euro nicht überschreitet und die Überschüsse für gemeinnützige oder parteipolitische Zwecke verwendet werden.
- Für kleine Vereinsfeste von gemeinnützigen Vereinen und für Feste von politischen Parteien sowie anderer Körperschaften öffentlichen Rechts (zB Feuerwehren) sollen die Beschränkungen hinsichtlich Umsatz (15.000 Euro — nur für politische Parteien) und Dauer (72 Stunden — für gemeinnützige Vereine sowie politische Parteien und andere Körperschaften öffentlichen Rechts) unabhängig von ihrer Rechtsstruktur jeweils auf Ebene der derzeit bestehenden kleinsten Organisationseinheit (zB Bezirksebene/Ortsebene oder Sektion) gelten.
- Für den Kantinenbetrieb von gemeinnützigen Vereinen (zB Fußballverein) soll es künftig keine Registrierkassenpflicht geben, wenn die Kantine an maximal 52 Tagen pro Jahr geöffnet hat und ein Umsatz von maximal 30.000 Euro erzielt wird.
- Für die Mitarbeit von Vereinsmitgliedern bei Vereinsfesten (insbesondere bei Zusammenarbeit mit Gastronomen) soll künftig die Rechtssicherheit erhöht werden, indem bis Ende Juli 2016 ein Merkblatt für die Vollzugsbehörden erarbeitet wird. Damit soll gewährleistet sein, dass die freiwillige und unentgeltliche

Mitarbeit von Vereinsmitgliedern, auf Basis der bestehenden Rechtslage, keine Lohnsteuer- und SV-pflichtige Erwerbstätigkeit begründen soll.

- Bei unentgeltlicher Mitarbeit von vereinsfremden Personen im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes soll sichergestellt werden, dass der Verein seine steuerlichen Begünstigungen nicht verliert.
- Zuwendungen von gemeinnützigen Vereinen an seine Mitglieder sollen im Ausmaß von höchstens 100 Euro pro Vereinsmitglied (zB Einladung durch den Verein im Rahmen einer Weihnachtsfeier) möglich sein, ohne dass dies steuerschädlich für den Verein ist.

Das Maßnahmenpaket setzt einen wichtigen Schritt in Richtung Entbürokratisierung und wird die dringend benötigte Rechtssicherheit für die zahlreichen Menschen, die sich in österreichischen Vereinen ehrenamtlich engagieren, schaffen.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Dr. P e t r a B o h u s l a v

Landesrätin